

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

kreisfreien Städte

nachrichtlich:

hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

36-00-01/Th

09.04.2019

Internetbasierte Kfz-Zulassung („iKfz“); Inkrafttreten der „Stufe 3“ zum 1. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sog. „Stufe 3“ der internetbasierten Kfz-Zulassung wird zum 1. Oktober 2019 in Kraft treten. Damit können ab Herbst 2019 auch die Erstzulassung und die Umschreibung von Fahrzeugen sowie Adressänderungen online abgewickelt werden. Dazu wird eine bundesweite Kennzeichenmitnahme auch bei einem Halterwechsel ermöglicht. Eine Zulassung auf Unternehmen und juristische Personen ist in Stufe 3 allerdings noch nicht möglich.

Fahrzeughersteller werden künftig zur Übermittlung von Datensätzen aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in eine sog. CoC-Datenbank beim Kraftfahrt-Bundesamt verpflichtet. Kritikpunkte der Kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Referentenentwurf wurden nur zum Teil berücksichtigt.

Die als [Anlage](#) beigefügten Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) dienen der stufenweisen Umsetzung des Projekts „internetbasierte Kfz-Zulassung“ auf Grundlage des Grobkonzepts des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) aus dem Jahr 2014. Die Stufe 1 (Online-Außerbetriebsetzung) ist bereits seit 1. Januar 2015 in Betrieb, die Stufe 2 (Online-Wiederzulassung auf den bisherigen Halter im bisherigen Zulassungsbezirk) seit 1. Oktober 2017.

Inhalte und Inkrafttreten der Stufe 3

Nach der Zustimmung durch den Bundesrat ist die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung am 29. März 2019 im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben worden. Mit Ausnahme einiger weniger Bestimmungen (vgl. Artikel 1 Nr. 9 bis 11, 15, 17 und 18 der

Änderungsverordnung), die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, tritt die Stufe 3 der internetbasierten Kfz-Zulassung damit zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Mit Stufe 3 sollen neu auch die Erstzulassung und die Umschreibung von Fahrzeugen sowie Adressänderungen und alle Fälle der Wiederzulassung internetbasiert realisiert werden können. Dabei wird für die Außerbetriebsetzung und die Umschreibung erstmals die vollautomatisierte Antragsbearbeitung und -entscheidung (automatisierter Verwaltungsakt) eingeführt. Ein „sofortiges Losfahren“ wird in Umschreibungsfällen dadurch ermöglicht, dass eine bundesweite Kennzeichenmitnahme, die bislang nur bei Umzug ohne Halterwechsel möglich war, auch für den Fall des Halterwechsels eingeführt wird (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 4 FZV neu).

Darüber hinaus werden die Fahrzeughersteller verpflichtet, Datensätze aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen digital zu übermitteln. Diese fahrzeugbezogenen Daten stehen dann in einer zentralen Datenbank beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) sowohl für internetbasierte Zulassungsverfahren als auch für die konventionelle Arbeitsweise in den Zulassungsbehörden zur Verfügung. Die entsprechenden Vorgaben werden allerdings erst zum 1. September 2020 in Kraft gesetzt (vgl. Art. 6 der Änderungsverordnung).

Kommunale Kritikpunkte

Auch in Stufe 3 soll es - entgegen den ursprünglichen Ankündigungen im Grobkonzept - zunächst weiterhin nur die Möglichkeit einer persönlichen Antragstellung durch Authentifizierung per neuen Personalausweis (nPA) geben; eine Vertretung von juristischen Personen/Unternehmen ist vorerst nicht möglich. Auch für Stufe 3 ist daher nicht mit kurzfristig wachsenden Nutzerzahlen zu rechnen. Dies hatten die Kommunalen Spitzenverbände nachdrücklich kritisiert.

Entgegen der Kritik der Kommunalen Spitzenverbände bleibt es auch in Bezug auf die Kommunikation zwischen Zulassungsbehörden und KBA vorerst bei der bisherigen Struktur, die über das Internet und den iKfz-Webservice beim KBA erfolgt und eine direkte Kommunikation zwischen kommunalem Portal und Fachverfahren untersagt („Hamburger Kompromiss“). Die zwischen dem Bundesministerium des Inneren, für Heimat und Bau (BMI) und dem BMVI vereinbarte Änderung der Kommunikations- und IT-Sicherheitsarchitektur wird mit Stufe 3 noch nicht eingeleitet. Einer zeitnahen Umsetzung der Stufe 3 wurde im Ergebnis seitens des BMVI höhere Priorität beigemessen.

Andere Anmerkungen aus der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände wurden im Verordnungsgebungsverfahren dagegen aufgegriffen. Insbesondere Verfahrensvereinfachungen, die zunächst nur für die internetbasierten Verfahren vorgesehen waren, wurden auch auf das analoge Verwaltungsverfahren übertragen. So wird etwa nach § 14 Abs. 2 Satz 2 FZV nun nicht nur bei der internetbasierten Wiederzulassung, sondern auch im „analogen“ Verwaltungsverfahren auf die Vorlage der ZB II verzichtet, wenn die Wiederzulassung auf denselben Halter erfolgt.

Perspektiven für Stufe 4 ab 2020

Um die Potentiale für bürger-/unternehmensfreundliche eGovernment-Dienstleistungen und effizientere Verwaltungsvorgänge tatsächlich nutzen und bei der internetbasierten Kfz-Zulassung größere Fallzahlen generieren zu können, setzen sich die Kommunalen Spitzenverbände dafür ein, über Nutzerservicekonten möglichst kurzfristig auch eine Lösung für den Verfahrenszugang von Unternehmen zu schaffen und diesen in einer weiteren Stufe zeitnah zu realisieren.

Das BMVI will kurzfristig in drei Pilotvorhaben Möglichkeiten für eine Kfz-Zulassung auf Unternehmen erproben, um diesem zentralen Kritikpunkt gegenüber der Stufe 3 Rechnung zu tragen. Die Piloten sollen voraussichtlich zeitgleich mit Inkrafttreten der Stufe 3 in den Wirkungsbetrieb gehen. Das Ministerium strebt an, eine „Unternehmenskonto“-Lösung bereits bis Frühjahr 2020 beschreiben und in einer Stufe 4 umsetzen zu können, ggf. ohne weitere Verordnungsänderung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage